BEZIRK GERSAU

# Eidgenössische und kantonale Volksabstimmung sowie Bezirksabstimmung vom 28. September 2025

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat in Anwendung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978, der Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 7. Oktober 2015, des kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 und der kantonalen Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 beschlossen:

Am 28. September 2025 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen findet in allen Gemeinden des Kantons Schwyz eine

## eidgenössische Abstimmung über folgende Vorlagen statt:

- Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2024 über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsausweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Gleichzeitig wird folgende

## kantonale Vorlage der Volksabstimmung unterbreitet:

- Teilrevision des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule (PGL)

Gleichzeitig wird gemäss Beschluss des Bezirksrates folgende

## **Bezirksabstimmung** durchgeführt:

- Ausgabenbewilligung für das Vorprojekt „Seewärme Gersau“ im Umfang von 60 % der effektiven Kosten, höchstens jedoch CHF 105‘000.00 inkl. MWST

Stimmberechtigt sind jede Schweizerbürgerin und jeder Schweizerbürger, die im Bezirk Gersau politischen Wohnsitz haben, das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Stimmberechtigt sind ferner die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen nach Massgabe des einschlägigen Bundesgesetzes.

Das Abstimmungslokal im **Parterre des Rathauses "Villa Flora"** ist wie folgt geöffnet:

Sonntag, 28. September 2025 10.00 - 11.00 Uhr

Das bereinigte Stimmregister und das Verzeichnis der Mitglieder des Abstimmungsbüros sind auf der Bezirkskanzlei Gersau zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig ab Erhalt der zur Stimmabgabe nötigen Unterlagen. Stimmberechtigte, welche bis zum 15. September 2025 keine Stimmunterlagen erhalten sollten, sind ersucht, diese bis zum Abstimmungssonntag bei der Bezirkskanzlei Gersau anzufordern. **Stimmzettel, welche nach Sonntag, 28. September 2025 11.00 Uhr in den Briefkasten der Bezirkskanzlei gelegt werden, sind ungültig.**

Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700), insbesondere:

- Die Finanzierung der kommunalen Abstimmungskampagne ist offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 5'000.00 übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG). Wer offenlegungspflichtig ist, muss einreichen:
  a) bis 24. August 2025 sein Budget;
  b) bis 28. November 2025 seine Schlussrechnung.
- Das Budget und/oder die Abrechnung sind über das Transparenztool einzureichen: www.sz.ch/transparenz

Gersau, 14. August 2025 **Bezirksrat Gersau**